



Rat der
Europäischen Union

098444/EU XXV. GP
Eingelangt am 04/04/16

Brüssel, den 1. April 2016
(OR. en)

7507/16

JUR 136
COUR 21
INST 120

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Koen LENAERTS, Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union
Eingangsdatum:	15. März 2016
Empfänger:	Bert KOENDERS, Präsident des Rates
Betr.:	Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Die Delegationen erhalten anbei ein Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. März 2016 mit einem Entwurf zur Abänderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und dem entsprechenden Begleitdokument zur Billigung durch den Rat.

Luxemburg, den 15. März 2016

Herrn Bert Koenders
Präsident des Rates der Europäischen Union
175, rue de la Loi
B-1048 Brüssel

Sehr geehrter Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf Artikel 253 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der nach Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auch für diesen Vertrag gilt, lege ich dem Rat den Entwurf einer Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zur Genehmigung vor.

Mit diesem Entwurf – der parallel zum Entwurf einer Änderung der Verfahrensordnung des Gerichts zu prüfen ist, der Ihnen unter dem heutigen Datum vom Präsidenten des Gerichts übermittelt wird – soll in die Verfahrensordnung des Gerichtshofs eine Vorschrift eingefügt werden, die es dem Gerichtshof ermöglicht, im Rahmen der bei ihm eingelegten Rechtsmittel die nach Artikel 105 der Verfahrensordnung des Gerichts vor diesem vorgelegten Auskünfte oder Unterlagen zu behandeln. Der Entwurf liegt in allen Amtssprachen bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Koen Lenaerts

ENTWURF EINER ÄNDERUNG DER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTSHOFS

Begründung

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs folgt dem Inkrafttreten der neuen Verfahrensordnung des Gerichts (ABl. L 105 vom 23. April 2015, S. 1) zum 1. Juli 2015.

Diese Verfahrensordnung enthält nämlich in ihrem Dritten Titel, der sich auf die Klageverfahren bezieht, eine Vorschrift, die in der Verfahrensordnung des Gerichts vom 2. Mai 1991 in ihrer zuletzt am 19. Juni 2013 geänderten Fassung nicht enthalten war, deren Anwendung sich jedoch in dem Fall wesentlich auf den weiteren Verfahrensablauf auswirken kann, dass ein Rechtsmittel gegen eine das Verfahren beendende oder über einen Teil des Streitgegenstands ergangene Entscheidung des Gerichts eingelegt wird. Es handelt sich um Artikel 105 der Verfahrensordnung des Gerichts, der die Behandlung von Auskünften oder Unterlagen durch das Gericht regelt, die die Sicherheit der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen berühren.

Diese nach langen Diskussionen in die neue Verfahrensordnung des Gerichts eingefügte Vorschrift weist eine zweifache Besonderheit auf.

Zum einen sieht dieser Artikel 105 eine formale Ausnahme vom Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens – auf den in Artikel 64 der genannten Verfahrensordnung hingewiesen wird – vor, da mit ihm ein Mechanismus geschaffen wurde, der es dem Gericht ermöglicht, unter sehr strengen Voraussetzungen und nach Durchführung eines genau geregelten Verfahrens über den Rechtsstreit, mit dem es befasst ist, zu entscheiden, indem es sich auf Auskünfte oder Unterlagen stützt, von denen bestimmte Parteien – oder ihre Vertreter – keine Kenntnis nehmen konnten und zu denen sie daher nicht Stellung nehmen konnten. Wie aus dem Wortlaut dieses Artikels 105 hervorgeht, handelt es sich genauer um Auskünfte oder Unterlagen, die von einer Hauptpartei im Rahmen eines beim Gericht anhängigen Verfahrens vorgelegt, aber aufgrund ihres vertraulichen Charakters der anderen Hauptpartei nicht bekannt gegeben wurden.

Zum anderen setzt diese Vorschrift – gerade aufgrund des äußerst sensiblen Charakters der dem Gericht übermittelten Auskünfte oder Unterlagen – voraus, dass das Gericht dem Schutz dieser Auskünfte oder Unterlagen besondere Aufmerksamkeit widmet, um zu verhindern, dass den im Vorfeld, bis zur Vorlage dieser Auskünfte oder Unterlagen, getroffenen Vorkehrungen durch eine Schwachstelle in dem System, das geschaffen wurde, um sie während des beim Gericht anhängigen Verfahrens zu schützen, die Wirkung genommen wird. Zu diesem Zweck sieht Artikel 105 Absatz 11 daher den Erlass eines Beschlusses durch das Gericht vor, mit dem die Sicherheitsvorschriften zum Schutz der nach Artikel 105 Absatz 1 oder 2 der Verfahrensordnung des Gerichts vorgelegten Auskünfte oder Unterlagen detailliert festgelegt werden.

In Anbetracht dieser Besonderheiten und der dem betroffenen Bereich eigenen Sensibilität können Rechtsmittel, die gegen eine im Rahmen der Anwendung von Artikel 105 der Verfahrensordnung des Gerichts von diesem erlassene Entscheidung beim Gerichtshof eingelegt werden, nicht wie ein gewöhnliches Rechtsmittel behandelt werden. Der Gerichtshof muss besondere Bestimmungen sowohl für eine angemessene Behandlung dieser Rechtsmittel als auch für die Gewährleistung eines hohen Schutzes der betreffenden Auskünfte oder Unterlagen erlassen, der mindestens dem gleichwertig sein muss, der ihnen während des gesamten Verfahrens vor dem Gericht zuteilwird.

Dies ist der Zweck des vorliegenden Entwurfs. Er umreißt die wesentlichen Züge der für Rechtsmittelsachen vorgeschlagenen Regelung, die unmittelbar von der vom Gericht geschaffenen Regelung inspiriert ist, wobei jedoch die unterschiedliche Natur der Rechtsbehelfe berücksichtigt wird, die bei diesen beiden Gerichten anhängig gemacht werden.

Der Gerichtshof erfüllt nämlich, wenn er mit einem Rechtsmittel befasst wird, nicht die gleiche Aufgabe wie das Gericht, wenn es mit einer Klage auf Nichtigerklärung einer Handlung eines Unionsorgans befasst wird. So nimmt das Gericht eine konkrete Würdigung aller ihm hierzu vorgebrachten Tatsachen und Beweise vor, einschließlich einer Beurteilung der Erheblichkeit und Vertraulichkeit der ihm vorgelegten Auskünfte oder Unterlagen und der Abwägung der betroffenen Interessen, während sich der Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsmittels auf eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung und insbesondere auf die Prüfung beschränkt, ob dem Gericht Rechtsfehler unterlaufen sind. Mit anderen Worten beurteilt der Gerichtshof die Erheblichkeit der für die Entscheidung des Rechtsstreits vorgelegten Auskünfte oder Unterlagen nicht selbst, sondern beschränkt sich darauf, im Hinblick auf die vom Rechtsmittelführer vorgebrachten Rechtsmittelgründe zu prüfen, ob das Gericht die ihm zur Prüfung vorgelegten Tatsachen oder Beweise verfälscht oder rechtlich falsch eingeordnet hat.

Dieser wesentliche Unterschied zwischen den von diesen beiden Gerichten wahrgenommenen Aufgaben erlaubt es daher, in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs eine Vorschrift vorzusehen, die weniger umfangreich ist als Artikel 105 der Verfahrensordnung des Gerichts und die auf die Aspekte konzentriert ist, die bei der Behandlung eines Rechtsmittels wesentlich sind, das in diesem Bereich gegen eine das Verfahren beendende Entscheidung des Gerichts eingelegt wird. Ganz konkret handelt es sich dabei (in der zeitlichen Reihenfolge ihres Auftretens) um: die Zurverfügungstellung der betreffenden Auskünfte oder Unterlagen an den Gerichtshof (s. den vorgeschlagenen Artikel 190a Absatz 1), den Schutz, der ihnen durch den Gerichtshof während des gesamten Verfahrens zuteilwird und der u. a. darin zum Ausdruck kommt, dass diese Auskünfte und Unterlagen den Parteien des Verfahrens nicht bekannt gegeben werden und dass die darin enthaltenen vertraulichen Informationen nicht über vom Gerichtshof verfasste Dokumente offengelegt werden (s. den vorgeschlagenen Artikel 190a Absätze 2 und 3) und – am Schluss des Rechtsmittelverfahrens – die Rückgabe der betreffenden Auskünfte oder Unterlagen an die Hauptpartei, die sie vor dem Gericht vorgelegt hat, oder ihre Zurverfügungstellung an das Gericht, wenn der Gerichtshof nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Rechtssache zur Entscheidung an Letzteres zurückverweist (s. den vorgeschlagenen Artikel 190a Absatz 4).

Wie Artikel 105 der Verfahrensordnung des Gerichts sieht der letzte Absatz der vorgeschlagenen Vorschrift schließlich den Erlass der Sicherheitsvorschriften durch den Gerichtshof vor, die für den Schutz der ihm im Rahmen eines solchen Rechtsmittels zur Verfügung gestellten Auskünfte oder Unterlagen erforderlich sind (s. Artikel 190a Absatz 5). Mit dem Erlass und der Veröffentlichung dieser Vorschriften – die selbstverständlich mit den vom Gericht erlassenen übereinstimmen – werden die Bestimmungen des neuen Artikels 190a in vollem Umfang wirksam.

Damit der vorgesehene Mechanismus funktionsfähig ist und dem Gerichtshof eine wirksame und tatsächliche Kontrolle der Entscheidung des Gerichts ermöglicht, ist jedoch eine zusätzliche Schwierigkeit zu berücksichtigen, die darauf beruht, dass nach dem derzeitigen Wortlaut von Artikel 105 Absatz 10 der Verfahrensordnung des Gerichts die Auskünfte oder Unterlagen im Sinne von Absatz 5 dieses Artikels – d. h. die Auskünfte und Unterlagen, die von einer Hauptpartei nach Artikel 105 Absatz 1 oder 2 dieser Verfahrensordnung vorgelegt wurden und die der anderen Hauptpartei aufgrund ihres vertraulichen Charakters nicht bekannt gegeben worden sind – der betroffenen Partei sogleich nach Erlass der das Verfahren vor dem Gericht beendenden Entscheidung zurückgegeben werden. Der Gerichtshof hat somit bei einem Rechtsmittel keine Gewähr, dass die betreffenden Schriftstücke oder Unterlagen sich noch im Besitz der Partei befinden, die sie im ersten Rechtszug vorgelegt hat oder, sollte dies der Fall sein, dass die vor dem Gerichtshof vorgelegten Schriftstücke oder Unterlagen mit denen identisch sind, auf die das Gericht sich bei der Entscheidung des Rechtsstreits gestützt hat.

Um dieser Gefahr vorzubeugen, hat das Gericht daher einen Entwurf einer Änderung seiner Verfahrensordnung vorbereitet, der zusammen mit dem vorliegenden Entwurf vorgelegt wird und vorsieht, dass das Gericht die in Artikel 105 Absatz 5 genannten Auskünfte oder Unterlagen bis zum Ablauf der in Artikel 56 Absatz 1 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union genannten Rechtsmittelfrist zurückbehalten kann. Wie bereits ausgeführt, würden die betreffenden Auskünfte oder Unterlagen im Fall eines Rechtsmittels dem Gerichtshof zur Verfügung gestellt, der sie der betreffenden Partei – bzw. dem Gericht bei Zurückverweisung an dieses – erst am Schluss des Rechtsmittelverfahrens zurückgeben würde.

DER GERICHTSHOF —

aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 253 Absatz 6,

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere seines Artikels 106a Absatz 1,

aufgrund des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 63,

in der Erwägung, dass nach dem Inkrafttreten der Verfahrensordnung des Gerichts zum 1. Juli 2015 eine Vorschrift in die Verfahrensordnung des Gerichtshofs eingefügt werden sollte, die es diesem ermöglicht, im Rahmen von Rechtsmitteln, mit denen er befasst ist, die Auskünfte oder Unterlagen, die von einer Hauptpartei vor dem Gericht nach Artikel 105 Absatz 1 oder 2 der Verfahrensordnung des Gerichts vorgelegt und aufgrund ihres vertraulichen Charakters der anderen Hauptpartei nicht bekannt gegeben wurden, angemessen zu behandeln,

mit Genehmigung des Rates, die am ... erteilt worden ist —

ERLÄSST FOLGENDE ÄNDERUNG SEINER VERFAHRENSORDNUNG:

Artikel 1

Im Achten Kapitel des Fünften Titels der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012¹ wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 190a – Behandlung der vor dem Gericht nach Artikel 105 seiner Verfahrensordnung vorgelegten Auskünfte oder Unterlagen

(1) Wird gegen eine Entscheidung des Gerichts, die im Rahmen eines Verfahrens erlassen worden ist, in dem von einer Hauptpartei nach Artikel 105 der Verfahrensordnung des Gerichts Auskünfte oder Unterlagen vorgelegt und der anderen Hauptpartei nicht bekannt gegeben wurden, ein Rechtsmittel eingelegt, so stellt die Kanzlei des Gerichts diese Auskünfte oder Unterlagen dem Gerichtshof nach Maßgabe des in Absatz 11 dieser Vorschrift genannten Beschlusses zur Verfügung.

(2) Die Auskünfte oder Unterlagen nach Absatz 1 werden den Parteien des Verfahrens vor dem Gerichtshof nicht bekannt gegeben.

(3) Der Gerichtshof stellt sicher, dass die in den Auskünften oder Unterlagen nach Absatz 1 enthaltenen vertraulichen Informationen weder in der das Verfahren beendenden Entscheidung

¹ ABl. L 265 vom 29. September 2012, S. 1, in der Fassung vom 18. Juni 2013 (ABl. L 173 vom 26. Juni 2013, S. 65).

noch, gegebenenfalls, in den Schlussanträgen des Generalanwalts offengelegt werden.

(4) Die Auskünfte oder Unterlagen nach Absatz 1 werden der Partei, die sie vor dem Gericht vorgelegt hat, sogleich nach der Zustellung der das Verfahren vor dem Gerichtshof beendenden Entscheidung zurückgegeben, es sei denn, die Sache wird an das Gericht zurückverwiesen. Im letztgenannten Fall werden die betreffenden Auskünfte oder Unterlagen nach Maßgabe des in Absatz 5 genannten Beschlusses wieder dem Gericht zur Verfügung gestellt.

(5) Der Gerichtshof erlässt durch Beschluss die Sicherheitsvorschriften zum Schutz der Auskünfte oder Unterlagen nach Absatz 1. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.“

Artikel 2

(1) Die vorliegende Änderung der Verfahrensordnung, die in den in Artikel 36 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich ist, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 190a gelten erst ab Inkrafttreten des in Artikel 190a Absatz 5 der Verfahrensordnung genannten Beschlusses.

Geschehen zu Luxemburg am ...